

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 65/2004

Sitzung vom 9. Juni 2004

857. Postulat (Klassengrösse)

Kantonsrat Martin Kull, Wald, Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, und Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 23. Februar 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die sicherstellt, dass die Klassengrössen auf dem jetzigen Stand belassen werden. Die Anzahl der zusätzlichen Vollzeitstellen beträgt 115 für das Schuljahr 2004/2005.

Begründung:

Durch die Massnahme 216 des Sanierungsprogramms 04 wird

- die Klassengrösse an der Volksschule um durchschnittlich 1,5 Schülerinnen und Schüler angehoben;
- die Zuteilung der Stellen an die Schulgemeinden mit einem neuen System (Sozialindex) geregelt.

Die Neuregelung der Zuteilung entspricht einem Bedürfnis der Schulgemeinden nach vermehrter Autonomie bei der Klassenbildung. Die Anhebung der Klassengrösse führt zu massiven Schwierigkeiten bei der Bildung von geeigneten Klassen.

Insbesondere ergeben sich Schwierigkeiten

- beim integrativen Unterricht bei Aufnahmeklassen (Sonder E)
- bei kleinen Schulgemeinden (vor allem Oberstufen)
- bei besonderen geografischen Verhältnissen
- bei der Integration von Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen, die bei grösseren Klassen in spezielle Sonderschulen eingewiesen werden müssen.

Die Neuregelung sieht zwar einen Stellenpool zum Auffangen von einzelnen Schwierigkeiten vor. Dieser Pool wird aber die Probleme nicht lösen können.

Wir fordern deshalb, dass der Systemwechsel vorerst ohne Anhebung der Klassengrösse, also ohne Reduktion der Stellen vollzogen wird. So kann das neue System ohne zusätzlichen Druck eingeführt werden. Damit wird verhindert, dass eventuell überstützte Kündigungen rückgängig gemacht werden müssen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Martin Kull, Wald, Esther Guyer, Zürich und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Massnahme San04.216 des Sanierungsprogrammes 04 sieht eine Erhöhung des durchschnittlichen Klassenbestandes um 1,5 Schülerinnen und Schüler, bzw. unter Berücksichtigung des Stellenpools für Härtefälle, um 1,0 vor. Diese Massnahme könnte auch umgesetzt werden, ohne dass für die Zuteilung der Stellen an die Gemeinden ein Systemwechsel vorgenommen würde. Gemäss geltendem Recht (vgl. §3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999, LS 412.31) müsste danach die Bildungsdirektion die einzelnen Stellenpläne der Schulpflegen beurteilen und Begehren um Klassen, die auf Grund der Schülerzahlen nicht zwingend notwendig wären, ablehnen.

Mit dem neuen Verfahren, das den Gemeinden Vollzeiteinheiten auf Grund der Schülerzahl und des Sozialindex zuweist, können die unterschiedlichen lokalen Verhältnisse besser berücksichtigt werden, und die Schulpflegen erhalten mehr Gestaltungsraum. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen Strukturen der Gemeinden kann verhindert werden, dass die Vergrösserung der Klassen linear vorgenommen werden muss. Dieses neue Verfahren bei der Zuteilung von Vollzeiteinheiten ist denn auch kaum bestritten.

Die Massnahme San04.216 wird in drei Schritten umgesetzt, d. h., die Vergrösserung des durchschnittlichen Klassenbestandes um eine Schülerin bzw. einen Schüler wird erst nach drei Schuljahren erreicht werden. Die ersten Erfahrungen mit der Stellenbewirtschaftung bzw. der Klassenbildung in den Gemeinden zeigen, dass die bisherigen Einsparungen in der Regel ohne grössere Schwierigkeiten und erhebliche Umstrukturierungen umgesetzt werden konnten.

Die im Postulat erwähnten besonderen Schwierigkeiten betreffen nicht alle Gemeinden und müssen differenziert betrachtet werden. Zurzeit ist der Zuzug fremdsprachiger Kinder verhältnismässig klein, d. h., es müssen weniger Kinder in Sonderklassen auf die Integration in die Regelklassen vorbereitet werden als in andern Jahren. Da die entsprechenden Bestimmungen vorsehen, dass die Schülerinnen und Schüler die Sonderklasse E nicht länger als ein Jahr besuchen, muss die Weiterführung dieser Klassen ohnehin jährlich überprüft werden. Als Folge der gegenwärtigen Migrationssituation ergibt sich in einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, in diesem Bereich Vollzeiteinheiten einzusparen.

Der Kantonsrat hat am 10. Mai 2004 das Postulat KR-Nr. 92/2004, das eine Sonderbehandlung der Sonderklassen E verlangte, nicht überwiesen.

Das Sanierungsprogramm 04 bringt besondere Herausforderungen für sehr kleine Oberstufenschulen. Diese müssen mit benachbarten Gemeinden Kooperationen oder Zusammenschlüsse anstreben. In vielen Landgemeinden (Kreisgemeinden der Oberstufe) ist dies seit Jahrzehnten üblich; es bringt für Schülerinnen und Schüler in der Regel keine Nachteile mit sich. Im Gegenteil: Freifächer, Wahlfachangebot und Auf- und Abstufungen bedürfen einer gewissen Zahl von Schülerinnen und Schülern, damit sie pädagogisch sinnvoll umgesetzt werden können. Solche Lösungen, insbesondere Fusionen von Gemeinden, lassen sich allerdings nicht kurzfristig verwirklichen. Die Bildungsdirektion ist daher bereit, mit den Schulpflegern Übergangslösungen zu prüfen und damit den Gemeinden mehr Zeit einzuräumen, um die vorgegebene Anzahl Vollzeiteinheiten zu erreichen.

Wie viele Vollzeiteinheiten den Schulgemeinden zugeteilt werden können, ist nicht Ausfluss des Systemwechsels, sondern ergibt sich aus dem Voranschlag. Die Umsetzung des ersten Drittels der Massnahme San04.216 hat der Kantonsrat mit dem Voranschlag 2004 beschlossen.

Die Planung des kommenden Schuljahres ist schon weit fortgeschritten. Die Gemeinden haben die notwendigen Massnahmen, seien dies Kündigungen oder Pensenreduktionen, beschlossen. Eine Rückgängigmachung des Stellenabbaus auf das Schuljahr 2004/2005 ist daher praktisch nicht mehr möglich.

Das neue System und die geplante Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse werden überprüft, sobald die Sanierungsmassnahme abgeschlossen sein wird. Erst dann lässt sich abschliessend beurteilen, ob sich das System bewährt und ob mit dem Stellenpool die lokalen Probleme aufgefangen werden können.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 65/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi